



Richtlinien

für die Benutzung von Schulräumen des Regionalverbandes Saarbrücken durch Dritte

1. Allgemeines

- 1.1 Der Regionalverband Saarbrücken stellt Schulräume und darin vorhandene Einrichtungen und Geräte grundsätzlich nur zu solchen Veranstaltungen zur Verfügung, die gemeinnützigen Zwecken dienen oder öffentlich gefördert sind (Veranstaltungen der Jugend- und Erwachsenenbildung sowie von gemeinnützigen Organisationen, Vereinen und Verbänden).
- 1.2 Benutzungen zu Privat- oder Erwerbszwecken sind in der Regel nicht erlaubt.
- 1.3 Die Benutzungen sind schriftlich beim Schulverwaltungsamt (FD 40) des Regionalverbandes Saarbrücken zu beantragen.

2. Benutzungszeiten

Die Benutzungszeiten werden im Benehmen mit der Schulleitung festgesetzt. Die Schulräume dürfen nur in der genehmigten Zeit benutzt werden; in der Regel werden sie nur montags bis freitags bis 22:00 Uhr zur Verfügung gestellt. Der Benutzer ist verpflichtet, seine Veranstaltungen so rechtzeitig zu beenden, dass die überlassenen Schulräume mit Ablauf der Benutzungszeit geräumt sind. Während der gesetzlichen Ferienzeiten sowie an Feiertagen werden Schulräume grundsätzlich nicht überlassen. Änderungen der beantragten Benutzungszeiten bedürfen der erneuten Zustimmung des Schulverwaltungsamtes.

3. Widerruf

Die Genehmigung zur Benutzung von Schulräumen kann aus wichtigem Grund widerrufen werden, ohne dass aus erfolgtem Widerruf Ansprüche gegen den Regionalverband Saarbrücken geltend gemacht werden können.

4. Aufsicht

Benutzungen dürfen nur in Anwesenheit eines verantwortlichen Leiters stattfinden; dieser ist für die Aufrechterhaltung von Ordnung und Sauberkeit sowie für die schonende Behandlung der Räume, ihrer Einrichtungen und Geräte verantwortlich.

5. Ordnung innerhalb des Schulgebäudes

Für die Inanspruchnahme des Schulgebäudes gilt die Benutzungsordnung.

6. Haftung

- 6.1 Die Haftung für Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Schulräume sowie der Zugänge zu den Räumen eintreten, obliegt dem Benutzer, es sei denn, der Schaden ist auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Regionalverbandes Saarbrücken oder eines seiner Bediensteten zurückzuführen. Der Benutzer haftet insbesondere für Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung am Eigentum des Regionalverbandes Saarbrücken eintreten. Er hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine Haftpflichtversicherung besteht, welche etwaige Ansprüche abdeckt.

Der Regionalverband Saarbrücken übernimmt keine Haftung für in das Gebäude eingebrachte bzw. auf dem Grundstück abgestellte Gegenstände des Benutzers (z. B. Garderobe, Wertsachen, Geräte, Fahrzeuge usw.).

7. Entgelt

7.1 Für die Benutzung wird zur teilweisen Abdeckung der Sach- und Personalaufwendungen ein Entgelt nach der Entgeltsordnung des Regionalverbandes Saarbrücken in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

7.2 Für die Durchführung von muttersprachlichem Unterricht sowie die musikalische Früherziehung von Kindern und Jugendlichen bis zum Alter von 18 Jahren ist die Benutzung von Schulräumen entgeltfrei.

7.3 Die Benutzungsentgelte werden nach den vertraglich vereinbarten Nutzungszeiten halbjährlich im Voraus ermittelt und dem Benutzer in Rechnung gestellt. Sie sind für die vertraglich vereinbarten Nutzungszeiten – mit Ausnahme der Ausfalltermine, der der Benutzer nicht zu vertreten hat – zu entrichten. Auf Antrag können Abschläge vereinbart werden.

8. Ermäßigung

Für Maßnahmen und Veranstaltungen von gemeinnützigen Organisationen, Vereinen und Verbänden, staatlich anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung und Trägern der Weiterbildung, die nicht bereits öffentlich gefördert sind oder aus sonstigen wichtigen Gründen kann das Benutzungsentgelt auf schriftlichen Antrag um ein Drittel ermäßigt werden; hierüber entscheidet das gemäß der Entgeltordnung des Regionalverbandes Saarbrücken zuständige Organ.

9. Befreiung, Sondervereinbarung

In begründeten Fällen kann auf die Erhebung eines Entgeltes ganz verzichtet oder in einer Sondervereinbarung ein von der Entgeltsordnung abweichendes Entgelt festgesetzt werden; bei kommerziellen Nutzungen werden grundsätzlich die durch die Nutzung entstehenden Betriebskosten erhoben. Über Befreiungen und Sondervereinbarungen entscheidet das gemäß der Entgeltordnung des Regionalverbandes Saarbrücken zuständige Organ.

10. Benutzungsvertrag

Zwischen Regionalverband Saarbrücken und Drittnutzer wird grundsätzlich ein Benutzungsvertrag abgeschlossen; die Ziffern 1. bis 9. dieser Richtlinien sowie die Benutzungsordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung sind Vertragsbestandteil.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 25. März 2016 in Kraft. Gleichzeitig werden die Richtlinien für die Benutzung von Schulräumen des Regionalverbandes Saarbrücken durch Dritte vom 18. Dezember 2014 aufgehoben.

Saarbrücken, den 24. März 2016

Der Regionalverbandsdirektor

Gez.
Peter Gillo